



VEREIN RISIKO & SICHERHEIT

STATUTEN

1. NAME, ZWECK, MITTEL

1.1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

Der "Verein Risiko und Sicherheit" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist Ascona.

1.2 ZWECK

Der Verein bezweckt:

- den Erfahrungsaustausch zwischen technischen, sozialen, rechtlichen, ökonomischen, ökologischen und psychologischen Fragestellungen im Bereich Risiko und Sicherheit zu fördern
- den Dialog und den Wissenstransfer zwischen Lehre, Forschung und Praxis zu fördern
- regelmässige Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Risiko und Sicherheit (z.B. Seminare, Vorträge) zu organisieren
- Arbeiten und Publikationen zu risikorelevanten Themen zu unterstützen
- den Kontakt und den Austausch mit anderen Organisationen des Bereichs Risiko und Sicherheit zu pflegen
- die persönlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern zu pflegen.

1.3 FINANZIELLE MITTEL UND HAFTUNG

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Kapitalerträgen
- Zuwendungen Dritter

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder schulden keinen Jahresbeitrag.

Das Vereinsvermögen wird zur Erfüllung des Vereinszweckes eingesetzt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Vereinsmitglieder bis zum Betrag des geschuldeten Jahresbeitrags.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 MITGLIEDER

Der Verein bildet sich aus:

- Aktivmitgliedern
- Gönnermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2.2 AUFNAHME, RECHTE, PFLICHTEN, Austritt

Die Mitgliedschaft steht allen Absolventen/ Absolventinnen und Referenten/ Referentinnen des "Nachdiplomkurs Risiko und Sicherheit" offen.

Weitere Personen, die im Themenkreis Risiko und Sicherheit tätig sind und die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern, können ebenfalls zugelassen werden.

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein bei der Erfüllung des Vereinszweckes unterstützen. Dies kann mit einem regelmässigen jährlichen finanziellen Beitrag oder z.B. in der regelmässigen Zurverfügungstellung von Infrastruktur erfolgen. Die Voraussetzungen für die Gönnermitgliedschaft werden vom Vorstand festgelegt.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder (im Fachbereich Risiko und Sicherheit besonders verdiente Personen, Gönner, etc.) werden auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Vereinsmitglieder bestimmen die Aktivitäten des Vereins. Die Mitglieder werden vom Vorstand regelmässig über Vorgaben und Zielsetzungen orientiert.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Ohne Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft nach erfolgter Mahnung auf Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann ausserdem Mitglieder unter Angabe der Gründe ausschliessen.

3. ORGANE

3.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vorher einberufen. Das Stimm- und Wahlrecht kann durch die Aktiv- und Ehrenmitglieder ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle, durch die Statuten oder vom Vorstand an sie überwiesenen oder von Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand angemeldeten Gegenstände.

Die Mitgliederversammlung beschliesst namentlich über folgende Gegenstände:

- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidenten/ der Präsidentin
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung des Jahresprogrammes, insbesondere der Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes
- Abänderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Mitgliederversammlung zustehen.

Schriftliche Anträge an den Vorstand, die von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, sind Beschlüssen der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der Vereinsauflösung (vgl. 4.1) durch das Mehr sämtlicher an einer Mitgliederversammlung anwesender Stimmberechtigter.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr, sofern nicht fünf Stimmberechtigte eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin bei allen Geschäften den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

3.2 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern. Die Anzahl Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereines zu besorgen und den Verein nach aussen zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist sofort und unbeschränkt zulässig.

Betreffend der Chargenverteilung konstituiert sich der Vorstand mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst. Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- Präsident/ Präsidentin
- Kassier/ Kassiererin
- Administration

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Vereinszweck konkret zu fördern.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin unter Angabe der Traktanden so oft als es die Geschäfte erfordern, so auch auf Antrag eines Vorstandmitgliedes. Die Beschlussfassung setzt die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandmitglieder voraus. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zirkularbeschlüsse sind ebenfalls möglich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.

Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

3.3 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift sind der Präsident/ die Präsidentin und der Kassier/ die Kassiererin.

3.4 REVISOREN

Als Rechnungsrevisoren amten 2 stimmberechtigte Mitglieder. Sie sind verpflichtet, neben der Jahresrechnung auch alle übrigen Rechnungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist sofort und unbeschränkt zulässig.

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

4.1 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4.2 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS NACH AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins wird das allfällige Vereinsvermögen einer karitativen Organisation zur Verfügung gestellt.

Die Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 1997 angenommen.

Eine Revision der Statuten wurde durch die Mitgliederversammlung vom 25. April 1998 durchgeführt.